

Landeslabor Schleswig-Holstein |  
Postfach 27 43 | 24517 Neumünster

Fagron GmbH & Co. KG  
Von-Bronsart-Straße 12  
22885 Barsbüttel

EL  
21. APRIL 2010  
Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 20.04.2010  
Mein Zeichen: LSH 3216  
Meine Nachricht vom: /

Petra Simon  
futtermittel@lvua-sh.de  
Telefon: 04321 904-612  
Telefax: 04321 904-892

22.04.2010

## Amtliche Futtermittelüberwachung Schleswig-Holstein

Ihr Antrag auf Zulassung gem. VO (EG) Nr. 183/2005  
(Futtermittelhygieneverordnung) als Futtermittelunternehmer

### Bescheid

Sehr geehrter Herr Bretschneider,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass das Unternehmen **Fagron GmbH & Co. KG** an Ihrem Standort

**Von-Bronsart-Straße 12  
22885 Barsbüttel**

weiterhin als registriertes und zugelassenes Futtermittelunternehmen gem. VO (EG) Nr. 183/2005 geführt wird. Die Zulassungsnummer des oben genannten Betriebes lautet:

**α DE SH 1 00111**

### Begründung:

Am 03.08.2007 beantragten Sie die Zulassung des oben genannten Betriebes.

Gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 ist eine Zulassung des Betriebes erforderlich, da Futtermittel-Zusatzstoffe folgender Funktionsgruppen in den Verkehr gebracht werden:

### Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

- Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung
- Verbindungen von Spurenelementen
- Aminosäure, deren Salze und Analoge
- Harnstoffe und seine Derivate

Sensorische Zusatzstoffe:

- Carotinoide und Xanthophylle

Des Weiteren werden Futtermittel-Zusatzstoffe folgender Funktionsgruppen in den Verkehr gebracht, welche eine Registrierung des Betriebes erfordern:

Technologische Zusatzstoffe:

- Konservierungsmittel
- Emulgatoren
- Säureregulatoren

Sensorische Zusatzstoffe:

- Farbstoffe

Gemäß Artikel 13 kann ein Betrieb nur zugelassen werden, wenn eine Besichtigung durch das Landeslabor Schleswig-Holstein als zuständige Behörde vor Ort vor Aufnahme der Tätigkeit erwiesen hat, dass sie die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

Am 17.10.2007 hat Frau Prang die Prüfung zur Zulassung sowie zur Registrierung als **Inverkehrbringer von Futtermittel-Zusatzstoffen** an Ihrem Standort **Von-Bronsart-Straße 12, 22885 Barsbüttel** in Ihrem Hause vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass die Anforderungen des Anhangs II der VO (EG) Nr. 183/2005 erfüllt werden. Ihr Betrieb war somit zuzulassen.

Nebenbestimmungen:

1. Dem Landeslabor Schleswig-Holstein sind als zuständige Behörde unverzüglich anzuzeigen:
  - Der Wechsel der für das Inverkehrbringen verantwortlichen bzw. der für die Qualitätskontrolle verantwortlichen Person bei gleichzeitiger Vorlage des Nachweises der Sachkenntnis der neubenannten Person.
  - Alle Umstellungen in Ihrem Betrieb, die Auswirkungen auf Ihre Antragsangaben haben, wie bauliche Änderungen oder Umbauten der technischen Einrichtungen, die zum Inverkehrbringen von Futtermitteln dienen.

Zudem weise ich auf folgendes hin:

Gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 183/2005 setzt die zuständige Behörde die Registrierung oder Zulassung eines Betriebes für eine, mehrere oder alle Tätigkeiten vorübergehend aus, wenn sich herausstellt, dass der Betrieb die für diese Tätigkeiten geltenden Bedingungen nicht mehr erfüllt. Die Aussetzung gilt, bis der Betrieb diese Bedingungen wieder erfüllt. Werden die Bedingungen nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, so gilt der Artikel 15.

Gemäß Artikel 15 der VO (EG) Nr. 183/2005 entzieht die zuständige Behörde einem Betrieb die Registrierung oder Zulassung für eine oder mehrere seiner Tätigkeiten, wenn

- a) der Betrieb eine oder mehrere seiner Tätigkeiten einstellt;
- b) es sich herausstellt, dass der Betrieb die für seine Tätigkeiten geltenden Bedingungen ein Jahr lang nicht erfüllt hat;

- c) sie ernsthafte Mängel feststellt oder die Produktion in einem Betrieb wiederholt hat stilllegen müssen und der Futtermittelunternehmer noch immer nicht in der Lage ist, für die künftige Produktion angemessene Garantien zu bieten.

Für das **Inverkehrbringen von Futtermittelzusatzstoffen** sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 (Zusatzstoffverordnung) einzuhalten. Insbesondere weise ich darauf hin, dass gemäß Artikel 3 nur entsprechend zugelassene Futtermittelzusatzstoffe in den Verkehr gebracht werden dürfen sowie dass die Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 16 einzuhalten sind. Die zugelassenen Zusatzstoffe sowie ergänzende Bestimmungen sind in dem Gemeinschaftsregister der Futterzusatzstoffe eingetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Straße 5 in 24537 Neumünster, zu erheben. Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Detje